

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZB 5/98

vom

10. März 1998

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

betreffend die Patentanmeldung 195 22 125.7

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Rogge und die Richter Dr. Jestaedt,
Dr. Broß, Dr. Melullis und Keukenschrijver

am 10. März 1998

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 4. Senats
(Juristischen Beschwerdesenats) des
Bundespatentgerichts vom 21. Oktober 1997 wird als
unzulässig verworfen.

Der Wert des Gegenstandes des
Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 500,-- DM
festgesetzt.

Gründe:

I. Der nicht anwaltlich vertretene Anmelder hat sich
gegen einen Beschluß des 4. Senats des Bundespatentgerichts
gewandt, der einen Streit um Angaben in der zu seiner
Anmeldung im Jahr 1997 veröffentlichten Offenlegungsschrift
betraf. Das Bundespatentgericht hat das diesbezügliche
Schreiben des Anmelders zunächst nicht als Rechtsmittel
behandelt und dies dem Anmelder unter Hinweis auf die
gesetzlichen Voraussetzungen für die Einlegung einer
Rechtsbeschwerde, auch auf die Notwendigkeit einer
Vertretung durch einen beim Berufungsgericht zugelassenen

-

Rechtsanwalt, mitgeteilt. Darauf hat sich der Anmelder an den Bundesgerichtshof gewandt, um ihm "diesen Teilvorgang zur Kenntnis" zu bringen; gleichzeitig hat er mitgeteilt, er sei "heute nicht bereit, für eigenes teures Geld einen Prozeß mit Anwalt bei Ihnen zu bezahlen". Mit Schreiben vom 4. Februar 1998 hat der Anmelder dem Bundespatentgericht mitgeteilt: "Mein Schreiben an Sie ist nach den beschriebenen Vorkommnissen selbstverständlich als Rechtsbeschwerde aufzunehmen." Der Senat hat den Anmelder nochmals auf die durch das Bundespatentgericht erteilte Belehrung hingewiesen.

II. Aufgrund des Schreibens des Anmelders vom 4. Februar 1998 ist seine Eingabe an das Bundespatentgericht als Rechtsbeschwerde zu behandeln. Diese ist jedenfalls deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt ist (§ 104 PatG). Schon bei Einlegung der Rechtsbeschwerde muß der Beschwerdeführer durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein (§ 102 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 102 Abs. 1 PatG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fehlt es wie vorliegend hieran, führt dies zur
Unzulässigkeit des Rechtsmittels (BGH, Beschl. v.
15.03.1984 - X ZB 23/83, BLPmZ 1984, 367; Beschl. v.
03.05.1985 - I ZB 17/84, GRUR 1985, 1052 - LECO) und damit
zwingend zu dessen Verwerfung.

Rogge

Jestaedt

Broß

Melullis

Keukenschrijver